

Stellungnahme

Wiesbaden, 15.04.2020

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung hessischer Vollzugsgesetze

Aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe bedanken wir uns für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Wir haben uns auf die geplanten Änderungen im Hess. Jugendarrestvollzugsgesetz beschränkt, da wir hier einen besonderen Fokus der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Jugendlichen sehen.

Änderungen im Hessischen Jugendarrestvollzugsgesetz (HJAVollzG)

- ◆ In der bisherigen Fassung von **§ 3 Abs.1 Satz 2** HJAVollzG heißt es „Die Einrichtung erstellt unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Konzeption für den Vollzug und schreibt diese regelmäßig fort.“

Satz 2 sollte wie folgt **geändert** werden:

„Ein pädagogisches Gesamtkonzept ist unter Beteiligung von Fachkräften der Jugendhilfe und mit erzieherischer Beratung zu erstellen und fortzuentwickeln.“

Da nach übereinstimmender Meinung der Jugendarrest eines der umstrittenen Instrumente der Jugendstrafrechtspflege ist, sollte das Gesamtkonzept immer auf einer pädagogischen Ausrichtung basieren. Ein solches Konzept erfordert die Beteiligung externer Fachkräfte der Jugendhilfe. Mit diesen sollte das pädagogische Gesamtkonzept nach den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt und fortentwickelt werden.

- ◆ Die geplante Änderung von **§ 3 Abs. 3** wird begrüßt, denn es wird deutlich, dass bei der Vollzugsgestaltung die Bedürfnisse von Jugendlichen mit **Behinderung** zu berücksichtigen sind.
- ◆ Auch die Regelung von **§ 4 Abs. 5 S.1** ist zu begrüßen: „Die Jugendlichen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben; **dabei ist der Pflege familiärer Beziehungen besonderes Gewicht beizumessen**“.

Diese Regelung muss konsequenterweise im Bereich von Besuchen, Telefongesprächen einen Niederschlag finden.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Allerdings sind die geplanten **Änderungen in § 19 dafür nicht ausreichend.**

Es wird daher vorgeschlagen, die bisherige Regelung:

§ 19 Besuche, Telefongespräche

Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen oder unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird.

Geplante Änderung- die aus unserer Sicht nicht ausreichend ist:

*Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, Besuch zu empfangen, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen **oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen**, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird. **Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.***

Eine Änderung sollte wie folgt vorgenommen werden:

§ 19 Besuche, Telefongespräche

Die Jugendarrestanten dürfen in der Regel eine Stunde Besuch pro Woche von den Personensorgeberechtigten empfangen. Den Jugendlichen kann auf Antrag gestattet werden, weiteren Besuch zu empfangen, unter Vermittlung der Einrichtung Telefongespräche zu führen oder andere Telekommunikationsmittel zu nutzen, wenn dies dem Vollzugsziel dient und die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung hierdurch nicht gefährdet wird. Besuche von Kindern der Jugendlichen sind besonders zu fördern.

◆ **Die geplante geänderte Fassung gem. § 5 Abs. 3 S. 1:**

Die Jugendlichen sind verpflichtet, an Maßnahmen, die der Erreichung des Vollzugsziels dienen, mitzuwirken. Ihre Bereitschaft zur *Mitwirkung* ist zu wecken und zu fördern. Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern.

Die vorgeschlagene Änderung von **§ 5 Abs. 3 S. 1** legt nach wie vor eine Mitwirkungspflicht zu Grunde. Aus pädagogischen Gründen ist es notwendig, dass die Jugendarrestanten *nicht* zur Mitwirkung verpflichtet werden, sondern dass sie stetig zur Mitarbeit an der Erreichung der Vollzugsziele motiviert werden.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 HJAVollzG sollte daher wie folgt geändert werden:

„Die Jugendarrestanten sind stetig zur Mitarbeit an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren.“



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

- ◆ **Keine Anfügung** von **§ 5 Abs. 3 Satz 4**: „Insbesondere sollen Jugendliche, die über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Sicherstellung der Durchführung notwendiger vollzuglicher Maßnahmen an angebotenen Deutschkursen teilnehmen.“
Der Erwerb von Sprachkompetenzen, also das Angebot von Deutschkursen, kann einen notwendigen Hilfebedarf gem. § 8 darstellen. Hier ist außerdem zu bedenken, dass Jugendarrest maximal 4 Wochen andauern kann. Ein Erwerb von Deutschkenntnissen in so kurzen Zeiträumen ist nur sehr begrenzt möglich.
Zur Sicherstellung, dass die Erläuterung zur Durchführung einer Jugendarrest-Maßnahme verstanden wird, ist die vorgeschlagene Regelung allerdings nicht geeignet.

Es wird daher vorgeschlagen nach § 5 Abs. 3 S. 3 HJAVollzG „Die Maßnahmen sind ihnen zu erläutern“ folgende **Ergänzungen** in **Satz 4 und Satz 5** vorzunehmen: „**Soweit erforderlich, wird ein Dolmetscher hinzugezogen. Mit Zustimmung der beteiligten Jugendarrestanten kann in Ausnahmefällen für die Übersetzung auch eine andere sprachkundige Person tätig werden.**“
- ◆ Nach der geplanten **Änderung zu § 9 Abs. 2** (Weibliche und männliche Jugendliche werden getrennt untergebracht) sollen folgende **Sätze angefügt werden**: „Bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies erfordern, erfolgt die Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Minderjährige und volljährige Personen, an denen Jugendarrest vollzogen wird, sind getrennt voneinander unterzubringen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl der minderjährigen Person dienlich erachtet wird.“
Der Strafvollzug muss die besondere Situation und Bedarfe von intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen/ transsexuellen Menschen berücksichtigen. Die geplante Änderung kann als erster Schritt dazu beitragen. Nach der VN-Kinderrechtskonvention für den Freiheitsentzug im Rahmen eines Strafverfahrens (und der EU Richtlinie 2016/800) sind unter 18-Jährige grundsätzlich getrennt von Erwachsenen unterzubringen, wenn nicht ihrem Wohl etwas anderes entspricht. Die geplante Änderung trägt diesen Regelungen Rechnung.
- ◆ **§ 24 Abs.1 Satz 2** soll wie folgt gefasst werden:
„Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden; bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen oder wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung dies wegen Gefahr im Verzug erfordert, ist eine Durchsuchung auch durch Bedienstete eines anderen Geschlechts unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zulässig.“



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 81 d S. 2 der Strafprozessordnung ist bereits so normiert, dass „bei berechtigtem Interesse dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden soll.“ Diese Regelung sollte auch Einzug in das Hessische Jugendarrestvollzugsgesetz Einzug halten.

Daher wird folgende **Änderung vorgeschlagen**:

„Die Durchsuchung von Jugendlichen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse, wie bei Jugendlichen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden.“

- ◆ Hinsichtlich der geplanten Änderung von § 45 wird auf die obigen Ausführungen zu § 24 HJAVollzG verwiesen und folgende Änderung vorgeschlagen:

„Die Durchsuchung von Gefangenen darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden. Bei berechtigtem Interesse, wie bei Gefangenen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden.“

Jürgen Hartmann-Lichter
Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Kinder, Jugend, Frauen und Familie“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.300 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die rund 113.000 beruflich Beschäftigten und rund 160.000 ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K. d. ö. R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de